

Klassifizierung der fachtechnischen Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **47 (1974)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

557 Bst. c *Benützung bzw. Einschätzung privater Ski- und Bergschuhe*

Seit 1. 1. 1973 gilt folgende Neuregelung, die jedoch erst mit der Revision 1973 in den WAO berücksichtigt werden konnte:

Private Skischuhe dürfen eingeschätzt und nach VR entschädigt werden, ungeachtet ob der Wehrmann Ordonnanzschuhe mit Profilmisohlen gefasst hat oder nicht.

Bergschuhe mit Profilmisohlen, die als Kletterschuhe verwendet werden, dürfen nur eingeschätzt und nach VR entschädigt werden, sofern der Wehrmann noch keine Ordonnanz-Berg- / Skischuhe 70 gefasst hat. Der Entschädigungsanspruch beschränkt sich aber ausdrücklich auf Truppenkurse mit Gebirgsausbildung der Formationen des Geb AK 3 (Au / Lw / Lst), des A Law D sowie auf Gebirgskurse und Zentralkurse für Gebirgsausbildung. Für die übrigen Truppenkurse kann der Ausbildungschef bei Vorliegen besonderer Ausbildungsverhältnisse Ausnahmegewilligungen erteilen.

Es haben im übrigen nur die im eigentlichen Gebirgseinsatz stehenden Wehrmänner für die effektiv geleisteten Ausbildungstage im Gebirge (ohne Mobilmachung, Urlaub, Demobilmachung usw.) Anspruch auf Entschädigung.

Die Bestimmungen, wonach die Verwendung von privaten Skiern mit Entschädigungsanspruch erlaubt werden kann, sind aufgehoben.

Tabelle 3 *Verzeichnis der Truppenunterkünfte*

Im Hinblick auf die Gesamtrevision der WAO wurde auf einen Neudruck des Verzeichnisses der Truppenunterkünfte verzichtet. Die Revision 1974 des VR enthält indessen einen Nachtrag zum Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das Oberkriegskommissariat Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat. In diesem neu erscheinenden Nachtrag sind sämtliche Änderungen seit dem Erscheinen des letzten Nachtrages per 1. Januar 1972 berücksichtigt.

Wenn diese Ausführungen dazu beitragen können, dass sich die Rechnungsführer mit den wichtigsten auf 1. 1. 1974 in Kraft tretenden Neuerungen der WAO schneller zurechtfinden, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

Oberst Kernen, Chef Sektion Rechnungswesen OKK

Klassifizierung der fachtechnischen Beiträge

- | | |
|---------------------------------|--|
| ❶ Rechnungswesen | ❹ Feldpost |
| ❷ Sold | ❺ Ausrüstung, Material, Putzerdienst |
| ❸ Verpflegung | ❻ Reglemente, Bürobedürfnisse, topographische Karten |
| ❹ Unterkunft | ❼ Schäden |
| ❺ Reisen und Transporte | ❻ Vorschriften, Verfügungen |
| ❻ Sanitätsdienst | ❼ Preislisten |
| ❼ Armeetiere | ❺ Verschiedenes |
| ❸ Motorfahrzeuge, Betriebsstoff | |

Die Redaktion